

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Tönisvorst

vom 04.10.1990

Aufgrund des § 27 Absätze 1 und 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Bundesseuchengesetz - vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) in den z.Z. geltenden Fassungen wird von der Stadt Tönisvorst als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tönisvorst vom 4. Oktober 1990 für das Gebiet der Stadt Tönisvorst folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gefahrenabwehr

1. Die Stadt Tönisvorst führt zur Beseitigung der auf ihrem Gebiet bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren die Rattenbekämpfung nach Maßgabe dieser Verordnung durch.
2. Die Bekämpfung wird im gesamten Stadtgebiet vorgenommen.

§ 2

Duldungspflichtige

1. Alle zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfung zu dulden.
2. Zu den nach Abs. 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten, insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter, einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
3. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, bei Dämmen, Deichen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwässer- und Versorgungskanälen, sowie Bahnkörpern, obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltungspflichtigen.

§ 3

Inhalt der Duldungspflicht und Hilfeleistung

1. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Keller, Kellerräume, Kellerverschläge, die zu Wohnungen, gewerblichen Räumen und dergleichen gehören, auf Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze, Scheunen, Feldscheunen und dergleichen.

2. Die Duldungspflichtigen haben:

- a) einen Rattenbefall unverzüglich beim Ordnungsamt der Stadt Tönisvorst anzuzeigen,
- b) zur Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihren Grundstücken alle hinderlichen Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen zu beseitigen oder so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam eingesetzt werden können,
- c) den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten - soweit zumutbar und erforderlich - den Zutritt zu allen Teilen ihres Grundstückes zu gestatten, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten,
- d) dafür zu sorgen, dass während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundene tote Ratten unverzüglich verbrannt oder vergraben werden,
- e) für den Fall ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die aus dieser Verordnung ersichtlichen Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 4

Durchführung der Rattenbekämpfung

1. Mit der Durchführung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen wird von der Stadt Tönisvorst ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen beauftragt. Die mit der Durchführung betrauten Arbeitskräfte dieses Unternehmens erhalten vom Ordnungsamt der Stadt Tönisvorst einen Ausweis, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.
2. Als Bekämpfungsmittel wird Gift verwendet, das für Menschen und Haustiere bei der im Köder verwendeten Dosis grundsätzlich ungefährlich ist. Es dürfen nur solche Präparate benutzt werden, die den Prüfungsvermerk der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig tragen.
3. Der Zeitpunkt des Beginns der Bekämpfungsmaßnahmen wird eine Woche im voraus in ortsüblicher Form bekannt gemacht.

§ 5

Sicherheitsmaßnahmen

1. Die Duldungspflichtigen sind von den mit der Rattenbekämpfung beauftragten Personen vor dem Auslegen des Rattengiftes auf ihrem Grundstück über die Auslegestellen sowie Art und Umfang des Auslegens zu unterrichten.
2. Beim Auslegen haben sich vorstehend Verpflichtete sorgfältig über den Umfang der Auslegung und über die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen.
3. Die von dem Bekämpfungsunternehmen anzubringenden Warnschilder oder Warnzettel sind zu beachten. Mit der Anbringung der Warnschilder oder Warnzettel gilt die Kenntnis über Art und Umfang der Giftauslegung als erlangt.
4. Die Duldungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Haustiere von den Auslegestellen ferngehalten werden und die Bekämpfungsmittel nicht berühren.

§ 6

Kosten

Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Stadt Tönisvorst.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602 ff.) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 8

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit verkündet.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 04.10.1990

Der Stadtdirektor

gez.

(Scheuer)